

Dritte Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 6. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 24.11.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 6. Oktober 2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Trinkwassergebührensatzung

1. Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Wasserentnahmemöglichkeit über einen vom WAZV zu beziehenden Standrohrzähler, d.h. ohne feste Grundstücksanschlussleitung für vorübergehende Zwecke, wird abweichend von Abs. 2 und 3 eine Grundgebühr in Höhe von 1,00 € Netto bzw. 1,07 € Brutto pro Tag erhoben. Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler entsteht abweichend von § 2 mit dem Ablauf eines jeden Tages beginnend mit dem Tag der Zurverfügungstellung durch den WAZV und endend mit dem Tag der Rückgabe des Standrohrzählers an den WAZV. Die Nutzung eines Standrohrzählers ist unter Verwendung eines vom WAZV vorgegebenen Formulars schriftlich zu beantragen. Die Überlassung des Standrohrzählers kann von der Hinterlegung einer Sicherheitskaution in Höhe von 300,00 € abhängig gemacht werden. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt unmittelbar nach schadloser Rückgabe und Überprüfung des überlassenen Standrohrzählers durch den WAZV. Werden Schäden festgestellt, so ist der WAZV berechtigt, die Kautions zum Schadensausgleich zu verwenden und nur einen ggfs. verbleibenden Restbetrag auszukehren bzw. falls die hinterlegte Kautions nicht für den Schadensausgleich ausreicht, weiteren Schadenersatz nachzufordern.“

2. Der § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt Netto 1,21 € je m³ und Brutto 1,29 € je m³.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 25.11.2020


Norbert Reier
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 25.11.2020 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.